



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

A B U B T 2 0 2 6 / 0 6 9

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Bekanntmachung von Hochschulsatzungen

Az. A-3350-I/1
im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 30. Juli 2026

Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNlcert®- Sprachenausbildung am Sprachenzentrum an der Universität Bayreuth

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNlcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum an der Universität Bayreuth gemäß der Ordnung über die Bekanntmachung von Satzungen an der Universität Bayreuth (AB UBT 2023/001) durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

**Satzung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die UNlcert®-Sprachenausbildung
am Sprachenzentrum
der Universität Bayreuth
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNlcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2024 (AB UBT 2024/042) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „bzw. DaF“ durch die Angabe „) bzw. DaF acht SWS (“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a Buchst. bb werden vor der Klammer die Wörter „und Interaktion und Mediation“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. c) werden die Wörter „mündlicher Interaktion“ durch die Wörter „mündliche Produktion und Interaktion und Mediation“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a Buchst. bb werden vor der Klammer die Wörter „und Interaktion und Mediation“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. c) werden die Wörter „mündlicher Interaktion“ durch die Wörter „mündliche Produktion und Interaktion und Mediation“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird aufgehoben.

3. In Anhang 2 werden die Ausbildungspläne UNlcert® III und IV wie folgt ersetzt:

**„Ausbildungsplan UNlcert® III:
Französisch und Spanisch
allgemeinsprachliche und fachsprachliche Ausrichtung**

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche oder fachsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® III ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen 1, 2, 3,4a und 4b (mit jeweils vier SWS) oder der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II oder die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Spezialisierungskurse	allgemeinsprachlich (SA1, SA2, SA3)	(je 2 SWS)
	fachsprachlich (SF1, SF2, SF3)	(je 2 SWS)

Um die allgemeinsprachliche UNlcert®-Prüfung ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im allgemeinsprachlichen Bereich bestanden sein.

Um die fachsprachliche Prüfung abzulegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse aus demselben fachsprachlichen Bereich bestanden sein.

**Ausbildungsplan UNlcert® III:
Englisch
Allgemeinsprachliche Ausrichtung**

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® III ist in Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

Aufbaukurs (AKA)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA2) oder Fachsprache Wirtschaft (SF1W)	(2 SWS)

Um die allgemeinsprachliche UNlcert® -Prüfung ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im allgemeinsprachlichen Bereich bestanden sein.

Ausbildungsplan UNlcert® III: Englisch Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das fachsprachliche Ausbildungsprogramm
UNlcert® III ist in Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einstufung.

J U R A

Aufbaukurs (AKA)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 1 (SF1J)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura 2 (SF2J)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA2)	(2 SWS)
oder Fachsprache Wirtschaft (SF1W)	
oder Fachsprache Jura (SF2J)	

W I R T S C H A F T

Aufbaukurs (AKA)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft 1 (SF1W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft 2 (SF2W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA2)	(2 SWS)
oder Fachsprache Wirtschaft (SF2W)	

Um die fachsprachliche Prüfung im Bereich Wirtschaft oder Jura ablegen zu können,
müssen mindestens zwei Kurse im jeweiligen fachsprachlichen Bereich bestanden sein.

Ausbildungsplan UNlcert® IV: Englisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNlcert® IV ist der Erwerb des Zertifikats
UNlcert® III oder der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen UNlcert® III bzw. C 1-Ausbildung.

Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA3) oder Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Landeskundeseminar	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)

Ausbildungsplan UNlcert® IV: Englisch Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNlcert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNlcert® III oder der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen UNlcert® III bzw. C 1-Ausbildung.

J U R A

Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF3J)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF3J)	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF3J) oder Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Jura (SF3J) oder Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)

W I R T S C H A F T

Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Landeskundeseminar oder Spezialisierungskurs Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA3) oder Fachsprache Wirtschaft (SF3W)	(2 SWS)

Um die fachsprachliche Prüfung im Bereich Wirtschaft oder Jura ablegen zu können, müssen mindestens zwei Kurse im jeweiligen fachsprachlichen Bereich bestanden sein.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 mit einer Fremdsprachenausbildungsstufe nach UNlcert® beginnen. ³Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNlcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2024 (AB UBT 2024/042).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2026, Az. A-3350-I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely "SL", followed by a horizontal line.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2026.

Bayreuth, 30. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely "SL", followed by a horizontal line.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible